



Risiken erkennen und der Umgang mit Schadenfällen

Erstellt am: 16.12.2025

Minimise risks. Maximise exports.

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Risiken frühzeitig erkennen	3
Vorschadenmanagement und Verhalten bei drohendem Schadenfall	3
Die Pflichten von Versicherungsnehmenden im Falle gefahrerhöhender Umstände	4
3 Schadensabwicklung und Entschädigungsprozess	4
Voraussetzungen für eine Entschädigung:.....	4
4 Recovery und Forderungsmanagement	5
5 Umschuldungen und Restrukturierungen.....	6
6 Praktische Hinweise für Versicherungsnehmende	6
Dokumentation und Vertragsgestaltung	6
Verhalten bei drohendem Schadenfall	7
Entschädigungsantrag	7
Entschädigungshemmnisse und Leistungsausschlüsse	8
7 Zusammenarbeit als Schlüssel zum Erfolg	8
Risiken erkennen. Verantwortung tragen. Für den Schweizer Export.	8

1 Einleitung

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV unterstützt Schweizer Exportunternehmen dabei, sich gegen Risiken im Auslandsgeschäft abzusichern. Trotz sorgfältiger Planung können Ereignisse eintreten, die zu Zahlungsausfällen führen. Dieses Dokument zeigt Ihnen, wie Sie Risiken frühzeitig erkennen, wie Sie sich im Schadenfall richtig verhalten und wie die SERV Sie während des gesamten Prozesses – von der Prävention über die Schadensbearbeitung bis hin zum Forderungsmanagement – begleitet.

2 Risiken frühzeitig erkennen

Vorschadenmanagement und Verhalten bei drohendem Schadenfall

Die SERV verfolgt das Ziel, Risiken nicht nur abzusichern, sondern sie frühzeitig zu erkennen und aktiv zu steuern. Risiken können beispielsweise durch geopolitische Spannungen, wirtschaftliche Veränderungen oder Gesundheitskrisen entstehen. Solche Ereignisse können Zahlungswege unterbrechen, Schuldner in Liquiditätsprobleme bringen und zu Zahlungsunfähigkeit führen.

Das Vorschadenmanagement ist deshalb ein zentraler Bestandteil des SERV-Ansatzes. Sobald sogenannte gefahrerhöhende Umstände eintreten, sind Versicherungsnehmende verpflichtet, die SERV unverzüglich zu informieren. Dazu zählen unter anderem:

- Zahlungsverzug von mehr als einem Monat
- Gesuch um Prolongation
- Anzeichen einer allgemein verschlechterten Vermögenslage des Schuldners oder eines Garantiegebers
- Einleitung eines Sanierungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens
- politische oder regulatorische Veränderungen, mit potenzieller Beeinträchtigung der Zahlungen

Versicherungsnehmende müssen sich so verhalten, als bestünde keine Versicherung. Dies bedeutet, dass alle zumutbaren und geeigneten Massnahmen zur Schadenvermeidung oder Schadensbegrenzung zu ergreifen sind. Dazu zählen beispielsweise Mahnungen, die Einleitung rechtlicher Schritte oder Lieferstopps. In dieser Phase übernimmt die SERV eine beratende Rolle und steht bei Bedarf für die Klärung von Handlungsalternativen (u. a. rechtliche Möglichkeiten) als auch für die Kommunikation mit dem Schuldner zur Verfügung. Im Falle eines sich abzeichnenden Schadenfalles ist ein rasches und strukturiertes Vorgehen von entscheidender Bedeutung.

Die Pflichten von Versicherungsnehmenden im Falle gefahrerhöhender Umstände:

- sofortige schriftliche Information an die SERV über den drohenden Schaden
- Fortführung bzw. Einleitung aller gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Schadenvermeidung und -minderung
- Erbringung weiterer Lieferungen, Leistungen oder Auszahlungen nur nach Rücksprache mit der SERV
- Einholung der Zustimmung und Befolgung aller Weisungen der SERV

Eine enge Zusammenarbeit mit der SERV ist hierbei von zentraler Bedeutung, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln und den Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit zu verhindern.

3 Schadensabwicklung und Entschädigungsprozess

Kommt es trotz aller Präventionsmassnahmen zu einem Versicherungsfall, prüft die SERV den Sachverhalt sowie Ihren Entschädigungsantrag und alle dazugehörigen Nachweise.

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines versicherten Risikos und der Ablauf der Karenzfrist, die je nach Produkt ein bis drei Monate beträgt. Zu den versicherten Risiken zählen:

- wirtschaftliche Risiken (Delkredererisiken)
- politische Risiken
- Transferrisiken
- Risiken höherer Gewalt

Voraussetzungen für eine Entschädigung:

- Die Versicherungsprämie ist vollständig bezahlt.
- Es besteht eine rechtsbeständige, fällige Forderung gegenüber dem Schuldner.
- Es bestehen keine berechtigten Einwendungen oder Einreden des Schuldners.
- Die Forderung ist im Schuldnerland gegenüber dem Schuldner rechtlich durchsetzbar.
- Schadenvermeidungs- und -minderungspflichten wurden erfüllt.
- Alle Informations-, Mitwirkungs- und weitere Pflichten wurden erfüllt.
- Der Entschädigungsantrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles eingereicht werden.

Bei Vorliegen von Einreden und Einwendungen des Schuldners gegen die versicherte Forderung kann die SERV deren gerichtliche Klärung verlangen.

Dem Entschädigungsantrag sind u. a. Vertragsdokumente, Versand- und Zahlungsnachweise, Sicherheiten sowie weitere angeforderte Unterlagen je nach Produkt und Umständen des Schadensereignisses beizulegen. Nach gründlicher Prüfung erstellt die SERV einen Schadenprüfbericht, in dem sie festhält, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllt sind, holt die internen Genehmigungen der Kompetenzträger ein und zahlt die Entschädigung in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Schadenfalles aus.

Mit der Auszahlung gehen die Forderungen gegen den Schuldner in Höhe der Entschädigung auf die SERV über (Subrogation).

4 Recovery und Forderungsmanagement

Nach Auszahlung der Entschädigung beginnt die Phase des Recovery – der Rückforderung ausstehender Beträge beim Schuldner. Ziel ist es, die Forderungen möglichst vollständig einzutreiben und somit der Verpflichtung zur Eigenwirtschaftlichkeit der SERV nachzukommen.

Mögliche Massnahmen:

- Mahn- und Inkassoverfahren
- Verwertung von Sicherheiten
- Rückzahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner
- Einleitung rechtlicher Schritte
- aussergerichtliche Einigungen
- Zusammenarbeit mit internationalen Recovery-Agenturen
- diplomatische Interventionen bei staatlichen Schuldern

Herausforderungen können sich durch unterschiedliche Rechtssysteme, unklare Vertragsformulierungen, politische Instabilität oder Sanktionen ergeben. Auch Insolvenzverfahren können Rückforderungen erschweren oder unmöglich machen. In diesen Fällen setzt die SERV auf Erfahrung, Fingerspitzengefühl und internationale Kooperation.

Versicherungsnehmende sind auch nach Auszahlung der Entschädigung verpflichtet, aktiv an der Durchsetzung der Forderung mitzuwirken und Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen durchzuführen. Rückflüsse aus Zahlungen, Verwertungen oder sonstigen Erlösen sind der SERV unverzüglich zu melden und müssen gemäss den Anrechnungsbestimmungen der SERV überwiesen werden.

5 Umschuldungen und Restrukturierungen

Eine besondere Form des Forderungsmanagements stellt die Umschuldung dar. Sie kommt im Zusammenhang mit staatlichen Schuldern vor und erfolgt meist im Zuge eines Programmes des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Umschuldungen erfolgen in der Regel im Rahmen internationaler Vereinbarungen im Verbund der sogenannten «Official Bilateral Creditors» (staatliche Gläubiger oder deren Organisationen wie Exportrisikoversicherungen) und insbesondere auch den Mitgliedern des Pariser Clubs¹. Die Schweiz ist eines der Mitgliedsländer des Pariser Clubs und wird durch je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der SERV vertreten.

Schulden von staatlichen Schuldern oder von privaten Unternehmen mit einer staatlichen Garantie können umschuldungsfähig sein. Im Rahmen einer Umschuldung können Rückzahlungen gestundet, Fälligkeiten verlängert und Zinssätze angepasst werden, was zu einer Reduktion der Schuldendienstverpflichtungen führt. Es kann auch auf Forderungen verzichtet werden. Neben aktuellen Umschuldungen im Rahmen des sogenannten Common Frameworks² gibt es noch einige ältere Umschuldungen, die noch am Laufen sind.

Analog zu den staatlichen Umschuldungen kann die SERV auch private Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldern/Schuldnergruppen abschliessen.

Der Einbezug der versicherten Forderung in von der SERV abgeschlossene Umschuldungs- und Restrukturierungsabkommen hat auf den Umfang der Deckung und den Anspruch auf Entschädigung von Versicherungsnehmenden keinen Einfluss.

In früheren Jahren hat es auch Entschuldungen gegeben, ein weiterer Baustein im Forderungsmanagement. Diese erfolgten meist im Rahmen internationaler Initiativen wie der HIPC-Initiative (Heavily Indebted Poor Countries) für hochverschuldete, einkommensschwache Länder. Dabei können Teil- oder Gesamtschulden erlassen werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

6 Praktische Hinweise für Versicherungsnehmende

Damit Sie im Schadenfall optimal unterstützt werden und eine Entschädigung durch die SERV nicht gefährdet ist, sollten Sie folgende Punkte besonders beachten:

Dokumentation und Vertragsgestaltung

- Sorgen Sie dafür, dass alle Vertragsbedingungen schriftlich, vollständig und rechtlich verbindlich festgehalten sind. Dazu gehören insbesondere Liefer-, Abnahme- und Zahlungsbedingungen, Fristen sowie Regelungen zu Rechtswahl und Gerichtsstand.

¹ Weiterführende Infos: <https://clubdeparis.org>

² Im Nachgang zur Debt Service Suspension Initiative, die den ärmsten Ländern während der Corona-Pandemie einen Zahlungsaufschub gewährte, wurde am 13. November 2020 mit einer Vereinbarung der G20, der Länder des Pariser Clubs und einiger anderer Gläubigerländer ein gemeinsames Rahmenwerk für die Schuldenbehandlung von ärmeren Staaten ins Leben gerufen.

- Stellen Sie sicher, dass Forderungen und Sicherheiten rechtsgültig zustande kommen und nach dem gewählten Recht durchsetzbar sind. Bei Bedarf empfiehlt es sich, rechtliche Beratung einzuholen.
- Achten Sie frühzeitig auf Regelungen, die zur Schadenvermeidung beitragen können, etwa durch geeignete Zahlungsinstrumente (z. B. Akkreditive), den Abschluss zusätzlicher Versicherungen (z. B. Transportrisiken) und eine sorgfältige Dokumentation aller relevanten Vorgänge.
- Überwachen Sie Ihre Exporttransaktion sorgfältig und regelmässig.

Die SERV prüft Vertragsdokumente bezüglich des versicherten Grundgeschäfts nicht bei Ausstellung der Police oder Garantie, sondern erst im Versicherungsfall. Die Versicherungsnehmenden tragen die Verantwortung für etwaige Mängel im Vertrag des Grundgeschäfts (das sogenannte Dokumentationsrisiko) sowie für das anwendbare Recht und den vereinbarten Gerichtsstand.

Verhalten bei drohendem Schadenfall

- Treffen Sie weiterhin alle zumutbaren Massnahmen, um einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen.
- Informieren Sie die SERV unverzüglich bzw. frühzeitig schriftlich über drohende Schadefälle sowie über getroffene und geplante Massnahmen.
- Erbringen Sie weitere Lieferungen, Leistungen oder Auszahlungen nur nach vorheriger Zustimmung der SERV.
- Holen Sie die Zustimmung der SERV bei geplanten Massnahmen frühzeitig ein und befolgen Sie allfällige Weisungen der SERV.

Entschädigungsantrag

- Erstellen Sie einen Entschädigungsantrag auf dem Schadenportal der SERV oder fordern Sie das Formular für den Entschädigungsantrag frühzeitig bei der SERV an.
- Beachten Sie, dass eine gesetzliche, nicht verlängerbare Verwirkungsfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt.
- Reichen Sie mit dem Antrag sämtlicheforderungs- und schadenbezogenen Nachweise und Unterlagen ein. Dazu zählen insbesondere:
 - Vertragsdokumente, Versand- und Zahlungsnachweise, Rechnungen und Mahnschreiben
 - Dokumentation vereinbarter Sicherheiten und Angaben zu deren Inanspruchnahme
 - weitere von der SERV angeforderte Unterlagen je nach Produkt und den spezifischen Umständen in einer Transaktion

Entschädigungshemmisse und Leistungsausschlüsse

Die SERV kann eine Entschädigung ganz oder teilweise verweigern, wenn (nicht abschliessend):

- die Versicherungsprämie nicht bezahlt wurde,
- Versicherungsnehmende den Pflichten zur Schadenvermeidung oder -minderung nicht nachgekommen sind,
- Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen wurde,
- notwendige Sicherheiten nicht wirksam errichtet oder nicht formell korrekt in Anspruch genommen wurden,
- gefahrerhöhende Umstände nicht oder zu spät gemeldet wurden,
- der Entschädigungsantrag nach der Verwirkungsfrist eingegangen ist,
- und/oder gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Korruptionsverbote) verstossen wurde.

Erhebt der Schuldner begründete Einreden gegen die Forderung oder bestehen Zweifel an deren Bestand oder Höhe, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis durch ein Urteil eines zuständigen Gerichtes oder Schiedsgerichtes erbracht wird.

7 Zusammenarbeit als Schlüssel zum Erfolg

Risiken wie Liquiditätsprobleme, Zahlungsunwilligkeit oder politische Instabilität lassen sich nicht vollständig vermeiden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der SERV ist für eine erfolgreiche Bewältigung von entscheidender Bedeutung. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich von der Früherkennung von gefahrerhöhenden Umständen über das Vorschadenmanagement bis hin zur Schadensabwicklung und dem Forderungsmanagement.

Risiken erkennen. Verantwortung tragen. Für den Schweizer Export.

Die SERV bringt ihre Expertise aus Recht, Schaden- und Forderungsmanagement ein und arbeitet eng mit Exporteuren, Banken und internationalen Partnern zusammen. Diese Kooperation ist die Grundlage dafür, selbst komplexe Risiken zu meistern und Forderungen erfolgreich durchzusetzen.